

Verkündet

am 26. November 1957

_____, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Anton A. _____ in B. _____-S. _____
_____, R. _____weg _____ a,
Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. _____ -

gegen

Willy K. _____ als T. _____ der Gesellschaft für schweiß-
technische Gase, B. _____ SW _____, Tr. _____straße _____,
jetzt: die IG-Farben-Industrie Aktiengesellschaft i.L.,
F. _____, Bo. _____ I. _____straße _____, gesetzlich
vertreten durch ihre Abwickler Wirtschaftsprüfer Dr. Fritz
Br. _____ in F. _____ und Rechtsanwalt Dr. Walter
Sch. _____ in D. _____,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. _____ -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. November 1957 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof.Dr. Meiß und der Bundes-
richter Dr. Engels, Hanebeck, Dr. Hauß und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des 7. Zivilsenats des Kammergericht in Berlin vom
28. Juni 1956 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war früher Handlungsbevollmächtigter der Vereinigten Sauerstoffwerke GmbH in B[REITENBURG] SW [REITENBURG], Tr[IEBER]straße [REITENBURG] (VSW), eines Vertriebs- und Preiskartells für technische Gase, an dem die IG-F[ARBEN]-Industrie AG und die Li[EBIG] Eismaschinen AG je zur Hälfte beteiligt waren. Da mit dem Zusammenbruch des Jahres 1945 die im jetzigen amerikanischen Sektor Berlins belegene Zentrale, die als reine Büroverwaltungsstelle eingerichtet war, die Verbindung mit den einzelnen Werken und ihren Vertriebsgesellschaften verloren hatte, sahen sich die leitenden Angestellten nach neuen Betätigungs- und Verdienstmöglichkeiten um, bei denen sie ihre Erfahrungen auf dem Gebiete der Erzeugung und des Verkaufs technischer Gase ausnutzen konnten. Sie verlegten sich zunächst auf den Handel mit technischen Gasen, wobei der Beklagte, der sich als die aktivste Persönlichkeit unter den Angestellten der VSW erwies, mit Erzeugungsanlagen und Umfüllstellen im sowjetisch besetzten Gebiet in Verbindung trat. Später wurde auch die Umfüllung und Produktion im Ostsektor Berlins und an mehreren Orten der sowjetisch besetzten Zone in neu geschaffenen Anlagen aufgenommen, ein Sauerstoffwerk in Charlottenburg eingerichtet und mit dem Aufbau eines weiteren Werkes in Tempelhof begonnen.

Inzwischen waren die VSW am 29. März 1946 auf Grund des Militärregierungsgesetzes Nr. 52 unter die Kontrolle der US-Militärregierung in Berlin gestellt und der Beklagte als Property Custodian eingesetzt worden. Am 3. Juni 1947 wurde er außerdem auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 9 vom US IG-Farben Control Officer in Frankfurt/Main zum Trustee bestellt. Auf Weisung des Control Officer wurde der neuentwickelte Geschäftszweig rückwirkend ab 31. März 1947 von der Tätigkeit

- 3 -

der alten Kartellgesellschaft gesondert; ihm wurde die besondere Firmenbezeichnung "Gesellschaft für schweißtechnische Gasse Berlin, US-Administration" (GsG) beigelegt. Die VSW, die den Zusatz "i.D." = in Dissolution annahmen, wurden am 14. Juli 1948 aus der Kontrolle gemäß dem Gesetz Nr. 52 entlassen und ab 1. April 1949 einem anderen Property Agent unterstellt. Der Beklagte leitete die Geschäfte der GsG weiter, wobei er stets als deren "Trustee" zeichnete, bis er auf Grund einer Geschäftskontrolle, die am 31. Januar 1952 von den deutschen Angestellten der US IG-██████████ Control Group in Berlin vorgenommen wurde, während der Beklagte selbst nach Frankfurt beordert worden war, fristlos entlassen und durch Willy Ka██████ als neuen Trustee der GsG ersetzt wurde.

Dem Beklagten und seinen Mitarbeitern Bre██████ und N██████ wurden unerlaubte Handlungen zum Nachteil der GsG vorgeworfen. Bre██████ gestand sie in notariell beurkundeter Erklärung sofort zu und gab in einer anderen notariellen Verhandlung ein Schuldanerkenntnis über 33.080 DM ab. Der Beklagte und N██████ stellten die ihnen vorgehaltenen Verfehlungen zunächst in Abrede, unterzeichneten dann aber gleichfalls einräumende Erklärungen und notariell beurkundete Schuldanerkenntnisse; der Beklagte über 10.000 DM und N██████ über 16.000 DM. Sie fochten die Anerkenntnisse am 6. Februar 1952 wegen Drohung bzw. arglistiger Täuschung an.

In dem gegenwärtigen Rechtsstreit hat N██████ zunächst als angeblicher Vertreter der GsG, dann als deren Trustee von dem Beklagten und dem Fuhrunternehmer Walter Ka██████ als Gesamtschuldner mit N██████ Zahlung von 11.200 DM nebst Zinsen verlangt und gegenüber N██████ um die Feststellung gebeten, daß er aus seinem Schuldanerkenntnis als Gesamtschuldner mit dem Beklagten und Ka██████ in gleicher Höhe zur Zahlung verpflichtet und die Anfechtung des Schuldanerkenntnisses nicht begründet sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Er hat hierzu vorgetragen, der Beklagte habe im Zusammenwirken mit Bre■■■■, N■■■■ und Ka■■■■ die GsG durch den fingierten Kauf einer Expansionsmaschine um 16.000 DM geschädigt. Im einzelnen hatte es mit dieser Angelegenheit folgende Bewandnis:

Zusammen mit einem Sauerstoffkompressor lagerte die Maschine im Jahre 1946 im Reichsbahnausbesserungswerk Tempelhof. Als Eigentümerin beider Maschinen bezeichnete sich die Firma M■■■■ in F■■■■. Der Beklagte, der sich für die Maschinen interessierte, erreichte durch Verhandlungen mit der die Reichsbahn kontrollierenden sowjetischen Dienststelle und einem Vertreter der Firma M■■■■, daß die Maschinen von der sowjetischen Dienststelle freigegeben und in das Charlottenburger Werk gebracht wurden. Während die VSW den Kompressor von der Firma M■■■■ kauften, blieb die Expansionsmaschine ungenutzt stehen. Auf Grund der Äußerung zu seinen Mitarbeitern N■■■■ und Bre■■■■, daß er die Maschine, von der die Firma M■■■■ doch nichts mehr wisse, "verschunkeln" wolle, bewog nun der Beklagte, so hat der Kläger K■■■■ vorgebracht, Bre■■■■ im Jahre 1951, mit Kalisch zur Inszenierung eines Scheinankaufs durch die GsG in Verbindung zu treten. Bre■■■■ ließ sich von Ka■■■■ 6 Blankoquittungen geben, von denen er 3 mit Beträgen von 6.000 DM, 5.000 DM und 5.000 DM "a conto" oder "Restzahlung für gelieferte Expansionsmaschine" ausstellte und von denen der Beklagte die beiden ersten mit seinem Namenszeichen unterzeichnete. Unter dem 14. September 1951 fertigte Bre■■■■ sodann einen den Quittungen entsprechenden Rechnungsbeleg für die Buchhaltung und vereinnahmte die 16.000 DM von der GsG. Unstreitig erhielten hiervon der Beklagte 6.000 DM und Nassauer 4.500 DM; Bre■■■■ bekam nach der Klagebehauptung gleichfalls 4.500 DM, die er später zurückgezahlt hat, Ka■■■■ endlich als Zuwendung der drei Mitbeteiligten 1.000 DM.

Das Landgericht hat die Klage gegen Ka[REDACTED] abgewiesen, da es nicht als ausgeschlossen angesehen hat, daß er die Blankoquittungen, wie von ihm behauptet, dem Bre[REDACTED] in Bezug auf eine andere Angelegenheit, nämlich den Ankauf seines Lastzuges, gegeben hat.

Die Klage gegen N[REDACTED] ist im Berufungsverfahren durch das Urteil des Kammergerichts vom 28. Juni 1956 gleichfalls abgewiesen worden; das Kammergericht hat die Voraussetzungen des § 256 ZPO für das Feststellungsbegehren nicht für gegeben gehalten.

Was den Beklagten betrifft, so hat er vor allem die Aktivlegitimation des Klägers K[REDACTED] bestritten. Die GsG stelle, so hat er vorgebracht, ein den VSW fremdes Vermögen dar, das, während die VSW nach dem Zusammenbruch des Jahres 1945 hätten liquidiert werden müssen, durch ihn und seine Mitarbeiter neu geschaffen worden sei und an dem die IG-[REDACTED]-Industrie AG keinen Anteil gehabt habe. Von den Gesetzen zur Entflechtung dieses Konzerns sei es daher nicht betroffen. Träger des Vermögens sei er, der Beklagte.

Weiter hat der Beklagte auf die Klage erwidert, die Expansionsmaschine sei sein Eigentum gewesen. Der sowjetische Major La[REDACTED] habe sie ihm bei den Verhandlungen über ihre Freigabe gegen Zahlung von 16.500 RM überlassen. Er habe sie daher an die GsG verkaufen können und habe Bre[REDACTED] hiermit beauftragt, wobei er ihm und N[REDACTED] als bewährten Mitarbeitern einen Anteil am Erlös versprochen und ausgezahlt habe. Mit dem Abzeichnen der Quittungen habe er nur, wie das so üblich gewesen sei, zu erkennen gegeben, daß er mit der vorgesehenen Art der Verbuchung einverstanden gewesen sei; das zugrunde liegende Geschäft habe er dabei nicht geprüft.

Das Landgericht hat den Beklagten nach dem Klageverlangen mit beschränkter Zinshöhe verurteilt (6 O 92/52 LG Berlin-Charlottenburg).

Auf seine Berufung hat das Kammergericht durch das Urteil vom 12. April 1954 die Klage gegen ihn abgewiesen (7 U 1576/53 KG Berlin). Das Kammergericht war zu der Auffassung gelangt, daß infolge eingetretener Änderungen das Amt des Klägers K als Trustee der GsG zu bestehen aufgehört habe.

Dieses Urteil ist im Revisionsverfahren durch das Urteil des erkennenden Senats vom 5. November 1955, auf dessen näheren Inhalt Bezug genommen wird, aufgehoben worden (VI ZR 137/54). Der Senat hat eine Amtsbeendigung auf Grund der vom Kammergericht in Betracht gezogenen Umstände verneint. Dagegen hat der Senat festgestellt, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 84 der Alliierten Hohen Kommission vom 21. Januar 1955 (AHK AB1 S. 3161), durch das die Rechte der Gesellschaftsorgane der IG-Industrie AG i.L. - mit gewissen Einschränkungen - wiederhergestellt worden sind, das Amt des Trustee K während des Revisionsverfahrens erloschen und die Parteirolle, die er im Rechtsstreit innegehabt hatte, auf die IG-Industrie AG i.L. übergegangen ist, die den Rechtsstreit seitdem fortführt.

Das Kammergericht, an das die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden ist, hat darauf durch das Urteil vom 28. Juni 1956 die Berufung des Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen (7 U 8/56 KG Berlin).

Hiergegen richtet sich die Revision des Beklagten. Er beantragt in erster Linie, durch Beschluß die Nichtigkeit des

gesamten Verfahrens und sämtlicher innerhalb desselben ergangenen Entscheidungen festzustellen, soweit sich das Verfahren und die Entscheidungen auf das Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten beziehen. Hilfsweise erstrebt er die Abweisung der Klage.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision vertritt die Ansicht, die deutsche Gerichtsbarkeit sei für den vorliegenden Streitfall durch Art. 2 b, c des Gesetzes Nr. 7 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 17. März 1950 (VOBl Berlin 1950, 89) ausgeschlossen. Nach diesen Bestimmungen dürfen deutsche Gerichte in nichtstrafrechtlichen Angelegenheiten ohne ausdrückliche, allgemeine oder in besonderen Fällen erteilte Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin oder des zuständigen Sektor-Kommandanten Gerichtsbarkeit nicht ausüben, wenn eine der zu entscheidenden Fragen eine Angelegenheit betrifft, die aus der Erfüllung von Pflichten oder der Leistung von Diensten für die alliierten Streitkräfte oder in Verbindung damit entstanden ist (Art. 2 b) oder wenn die zu entscheidende Frage das Kontrollrecht einer der Besatzungsmächte antasten könnte (Art. 2 c). Die Revision meint, diese Bestimmungen seien hier mit Rücksicht darauf anwendbar, daß dem Beklagten als einem von den alliierten Streitkräften eingesetzten Treuhänder die Pflichten und Dienste obgelegen hätten, auf deren Verletzung die Klägerin ihre Ansprüche stütze. Auch sei das Kontrollrecht einer der Besatzungsmächte im Spiel gewesen, weil zu entscheiden gewesen sei, ob sich die gegenüber den VSW ausgesprochene Beschlagnahme und die spätere Einsetzung des K. als Treuhänder auch auf die GSG erstreckt habe. Es habe nicht genügt, so macht die Revision geltend,

daß durch Bescheid vom 16. April 1952 das Office of the United States High Commissioner for Germany IG Farben Control Group in Frankfurt/Main die Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erteilt habe; notwendig sei die Ermächtigung durch den zuständigen Sektor-Kommandanten von Berlin gewesen. Da es hieran gefehlt habe, sei nach Art. 4 Ziff. 1 des Gesetzes Nr. 7 vom 17. März 1950 das bisher durchgeführte Verfahren mit sämtlichen gerichtlichen Entscheidungen nichtig.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Wie der Sénat bereits in seinem Urteil vom 5. November 1955 hervorgehoben hat, war durch das Gesetz Nr. 35 der Alliierten Hohen Kommission vom 17. August 1950 (AHK ABl S. 534) über die Aufspaltung des Vermögens der IG--Industrie AG bestimmt worden, daß, solange der Rat der Alliierten Hohen Kommission keine anderweitige Regelung getroffen habe, die für die IG--Industrie bestellten britischen, französischen und amerikanischen Kontrollbeamten alle ihnen durch Besatzungsrecht verliehenen Beschlagnahme- und Kontrollrechte und -befugnisse über die dem Gesetz unterliegenden Vermögensgegenstände weiter ausübten; zur Ausführung der Vorschriften des Gesetzes wurde die aus diesen Kontrollbeamten bestehende Tripartite I.G. Farben Control Group (Trifcog) berufen; sie sollte jedem ihrer Mitglieder die Befugnisse übertragen können, ihre Entscheidungen zur Ausführung zu bringen. Das Gesetz fand Anwendung auf alle Vermögensbestandteile, die unter der Kontrolle der auf Grund des Kontrollratsgesetzes Nr. 9 bestellten britischen, französischen und amerikanischen Kontrollbeamten standen und sich auf die IG--Industrie bezogen oder unter der Kontrolle der im Gesetzesanhang bezeichneten Tochtergesellschaften, darunter der VSW, standen. Durch das Gesetz Nr. 12 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 15. Januar 1951 über die Aufspaltung des Vermögens der IG--Industrie AG

(VOBl Berlin S. 93) wurde das AHK-Gesetz Nr. 35 auch auf Berlin für anwendbar erklärt. Zutreffend hat daher schon das Landgericht in seinem Urteil vom 16. März 1953 ausgeführt, daß jeder der drei westlichen Kontrollbeamten die Rechte der Trifcog in seiner Besatzungszone nebst dem dazugehörigen Besatzungssektor von Berlin ausübte. Zu diesen Rechten gehörte auch die Befugnis, die deutschen Gerichte zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zu ermächtigen, wenn es um die Geltendmachung von Ansprüchen für das unter Kontrolle stehende Vermögen ging und ohne solche Ermächtigung die deutschen Gerichte nicht tätig werden durften. Die Pflichten und Dienste, die der Beklagte in Ansehung des hier in Rede stehenden Neugeschäfts der GsG zu erfüllen hatte, waren ihm mit seiner Bestellung zum Trustee von dem US IG-Farben Control Officer in Frankfurt/Main auferlegt worden. Seiner Kontrolle war er unterstellt. Dieser war daher auch befugt, die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu genehmigen. Durch den Bescheid vom 16. April 1952 hat er die Genehmigung erteilt. Einer weiteren besonderen Ermächtigung durch den amerikanischen Sektor-Kommandanten von Berlin bedurfte es nicht. Die Bestimmungen des Art. 2 b, c des Gesetzes Nr. 7 der Alliierten Kommandantur Berlin waren insoweit durch das AHK-Gesetz Nr. 35 und das Gesetz Nr. 12 der Alliierten Kommandantur Berlin ausgeschaltet. Auf die in der Revisionsverhandlung von den Parteien erörterte Frage der Revisibilität des Gesetzes Nr. 7 kommt es hiernach nicht an.

Bei dieser Sachlage kann es dahingestellt bleiben, ob nicht mit dem Inkrafttreten des AHK-Gesetzes Nr. 84 vom 21. Januar 1955 über die Beendigung der Entflechtung und der Liquidation der IG-[REDACTED]-Industrie AG i.L. (AHK ABl S. 3161), das nach Gesetz Nr. 32 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 30. April 1955 (VOBl Berlin S. 331) auch in Berlin entsprechend anwendbar ist, die etwaige Notwendigkeit einer Ermächtigung zur

Ausübung der Gerichtsbarkeit aus den vom Beklagten angezeigten Gesichtspunkten überhaupt entfallen ist.

2. Die Revision ist weiter der Meinung, nach Art. 3 Ziff. II des Gesetzes Nr. 7 der Alliierten Kommandantur Berlin in der Fassung des Gesetzes Nr. 17 vom 27. August 1951 (GVBl Berlin S. 639) hätten die deutschen Gerichte die Frage, ob durch die von den Besatzungsbehörden ergriffenen Maßnahmen auch die unter der Bezeichnung GsG zusammengefaßte Vermögensmasse unter Kontrolle gestellt worden sei und ob sich die Bestellung des [REDACTED] zum Treuhänder auch auf diese Vermögensmasse bezogen habe, nicht von sich aus beantworten dürfen, sondern unter Aussetzung des Verfahrens hierüber den bindenden Bescheid des zuständigen Sektor-Kommandanten von Berlin einholen müssen.

Auch dieser Revisionsangriff muß ohne Erfolg bleiben. Wie schon das Landgericht unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. März 1953 I BvL 11/51 in NJW 1953, 657 [659] zutreffend ausgeführt hat, ist bei der Auslegung der Vorlagevorschrift zu berücksichtigen, daß die Bestimmung der Sicherung besatzungsrechtlicher Maßnahmen dienen soll und es sich um eine echte Entscheidung über Zweifelsfragen handeln muß. Der Vorlage bedarf es daher nicht, wenn das Gericht seiner Entscheidung eine Anordnung der Besatzungsmacht zugrunde legen will, über deren Bestehen, Inhalt, Rechtsgültigkeit und Zweck es selbst keinen Zweifel hat. Es ist keine Entscheidung im Sinne der erwähnten Vorschrift, wenn offenkundig unberechtigte Zweifel eines Beteiligten zurückgewiesen werden.

So liegt die Sache aber hier, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, nachdem der Senat bereits in sei-

nem Urteil vom 5. November 1955 zu den Fragen Stellung genommen hat, die von der Revision hier erneut herausgestellt werden.

3. Das Berufungsgericht hat den Klageanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 266 StGB für begründet gehalten.

a) Während das Landgericht angenommen hatte, daß die Vermögensmasse der GsG ebenso wie die VSW, aus deren Neugeschäft sie hervorgegangen sei, zu gleichen Anteilen der Klägerin und der L- Eismaschinen AG gehört habe, hat das Berufungsgericht dahingestellt sein lassen, ob die L AG beteiligt gewesen ist. Auch nach Ansicht des Berufungsgerichts kamen nur die Klägerin und die L AG als Rechtsträger in Betracht. Doch haben sich, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, die Klägerin und die L AG über das GsG-Vermögen auseinandergesetzt und dahin verständigt, daß die L AG an dem hier geltend gemachten Schadensersatzanspruch keinen Anteil hat.

Daß der Beklagte Inhaber des Vermögens gewesen sei, scheidet nach der Überzeugung des Berufungsgericht aus. Selbst wenn er den Willen gehabt haben sollte, eigene Geschäfte zu führen und eigenes Vermögen zu erwerben, wofür es an Anhaltspunkten fehle, sei er doch niemals als selbständiger Geschäftsmann aufgetreten, sondern zunächst als Angestellter der VSW, dann als deren Property Custodian und schließlich als Trustee der von der Beschlagnahme gemäß dem Kontrollratsgesetz Nr. 9 und AHK-Gesetz Nr. 35 mitergriffenen GsG. Bei seiner Bestellung zum Trustee habe er am 3. Juni 1947 durch Entgegennahme und Anerkennung der "Anweisungen an den Treuhänder" eindeutig zu erkennen gegeben, daß er das ganze damals vorhandene Vermögen als ein fremdes Vermögen

seiner Verfügungsgewalt unterstellte. Schon aus seinem ersten ausführlichen Bericht vom 8. August 1947 an die Frankfurter Kontrollbehörde gehe klar hervor, daß er sich selbst nicht nur als Trustee der in Auflösung befindlichen VSW, sondern besonders auch des Neugeschäfts angesehen habe. Unter der Bezeichnung "Trustee der Gesellschaft für schweißtechnische Gasse US-Administration" würde er auch nicht eigene Geschäfte haben führen und eigenes Vermögen haben erwerben können, ohne sich eines schweren Verstoßes gegen seine Amtspflichten als Treuhänder schuldig zu machen.

Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß bei dem Verkauf wie auch bei der dinglichen Übereignung der Expansionsmaschine an die GsG Ka[REDACTED] als Verkäufer und Veräußerer aufgetreten ist, daß er aber nicht Eigentümer gewesen ist und die GsG, d.h. deren Rechtsträger, auch nicht nach § 932 BGB das Eigentum erlangt haben kann, weil Bre[REDACTED] als der für die GsG handelnde Vertreter gewußt hat, daß Ka[REDACTED] nicht Eigentümer der Maschine war. Trotzdem hätte das Eigentum möglicherweise übergehen können, wenn der Beklagte als wirklicher Eigentümer der Veräußerung durch Ka[REDACTED] zugestimmt hätte. Das Berufungsgericht hat aber die Annahme abgelehnt, daß der Beklagte Eigentümer gewesen sei, weil es an einer klaren Darlegung seines vorherigen Eigentumserwerbs fehle. In diesem Zusammenhang hat das Berufungsgericht auf die Widersprüche im Vorbringen des Beklagten hingewiesen. Während er einmal behauptet habe, die Maschine durch Zahlung von 16.500 RM, deren Herkunft er nicht angegeben habe, von dem sowjetischen Major Ja[REDACTED] erworben zu haben, habe er ein anderes Mal vorgetragen, er habe von der Firma M[REDACTED] "als Entgelt und Gegenwert für die von ihm aufgewandten 16.000 Mk die Expansionsmaschine zur freien Verfügung erhalten", eine Darstellung, die wiederum mit seinem weiteren Vortrag nicht in Einklang zu bringen sei, daß die Maschine gar

nicht im Eigentum der Firma M. gestanden habe; dabei habe er als Custodian der VSW die andere Maschine von M. gekauft, den Kaufpreis bezahlt und die Firma M. doch auch als Eigentümerin angesehen. Völlig unglaublich sei ferner, daß er die Quittungen abgezeichnet habe, ohne sie nachzuprüfen und sich überhaupt für ihren Inhalt zu interessieren, sei er doch für den Betrieb der GsG verantwortlich gewesen, für den Quittungen über zwei so erhebliche Beträge mit dem darin vorgesehenen Zweck keine alltägliche Selbstverständlichkeit bedeutet hätten; überdies habe er nach den "Anweisungen für den Treuhänder" für Geschäfte über 5.000 DM der Genehmigung seiner vorgesetzten Dienststelle bedurft. Hätte es sich wirklich um den ordnungsmäßigen Verkauf einer eigenen Maschine des Beklagten an die GsG gehandelt, so wäre auch kein einleuchtender Grund dafür ersichtlich, warum er Mitarbeiter geradezu schenkweise so hoch an dem Erlös beteiligte. Nach alledem ist das Berufungsgericht überzeugt, daß der Beklagte als Treuhänder der GsG den Tatbestand des § 266 StGB verwirklicht und das ihm anvertraute Vermögen um die ohne Eigentumsübergang für die Maschine gezahlten 16.000 DM geschädigt hat.

b) Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Die Revision tritt ihr mit der Rüge eines mehrfachen Verstoßes gegen § 286 ZPO entgegen. Die Angriffe sind unbegründet.

Das Berufungsgericht hat nicht entscheidend darauf abgestellt, ob der Beklagte wirklich den Willen gehabt hat, die durch das Neugeschäft hereingebrachten Werte für seine eigene Person zu erwerben, sondern hat dies trotz des Hinweises auf das Fehlen eines entsprechenden ausreichenden Tatsachenvortrags unterstellt. Damit erübrigt sich ein Eingehen auf die

Behauptung des Beklagten, daß er aus eigenen Mitteln und unter Zuhilfenahme von Material, das ihm von sowjetischen Besatzungsstellen überlassen worden sei, die Umfüllstellen und Erzeugungsstätten im sowjetischen Besatzungsbereich eingerichtet und auch das Charlottenburger Werk instandgesetzt habe. Im übrigen hat das Berufungsgericht hervorgehoben, daß die Vermögenswerte, die im sowjetisch besetzten Gebiet belegen waren, nicht unter der Kontrolle des US IG- [REDACTED] Control Officer gestanden haben, daß sie mit der Spaltung Deutschlands für die GsG verlorengegangen sind und auch die Klägerin keine Rechte aus ihnen herleitet. Demzufolge ist das Berufungsgericht der rechtsirrtumsfreien Ansicht, daß diese Vermögenswerte für die hier zu entscheidenden Fragen keine Rolle spielen.

Daß der Beklagte über den Inhalt seiner von der Klagepartei mitgeteilten Aktennotiz vom 3. Juni 1947 eine hiervon abweichende Darstellung gegeben hat, ist nicht unberücksichtigt geblieben, sondern vom Berufungsgericht hervorgehoben worden. Es hat dieser Aktennotiz aber keine entscheidende Bedeutung beigemessen, sondern seine Schlüsse aus der Anerkennung der Treuhänderanweisungen durch den Beklagten und seiner eigenen Geschäftsführung als Trustee der unter US-Administration stehenden GsG gezogen.

Da die GsG nur eine aus dem Neugeschäft der VSW hervorgegangene Vermögensmasse ohne eigene Rechtspersönlichkeit war, kann die Tatsache, daß sie in den Vorschriften zur Entflechtung der IG- [REDACTED]-Industrie AG i.L. nicht unter den Konzerngesellschaften mitaufgeführt worden ist, nicht zum Beweise dafür dienen, daß der Gesetzgeber des AHK-Gesetzes Nr. 84 sie selbst nicht als zum IG- [REDACTED]-Vermögen gehörig und beschlagnahmt angesehen habe. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 5. November 1955 dargelegt hat, hat das AHK-Gesetz Nr. 84 in seine Regelung alle Vermögensgegenstände und Werte einbezogen, die bei seinem Inkrafttreten unter der Kontrolle der Alliierten

Hohen Kommission gestanden haben oder bei der Verwaltung dieser Vermögensmasse entstanden sind.

Zu Unrecht bemängelt die Revision schließlich, daß nicht über den angeblichen Erwerb der Expansionsmaschine durch den Beklagten von dem sowjetischen Major Beweis erhoben worden ist. Da es, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß angenommen hat, an einem substantiierten Tatsachenvortrag über diesen Eigentumserwerb fehlte, kam eine Beweiserhebung nicht in Betracht.

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels muß der Beklagte nach §. 97 ZPO tragen.

Senatspräsident Dr. Meiß
ist beurlaubt und orts-
abwesend.

Engels

Dr. Haus

Engels

Dr. Löscher

Hanebeck